

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/9333 –

Ökologisches Trassenmanagement – Überlandleitungen verbinden Biotope

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9333 – vom 29. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Das „ökologische Trassenmanagement“ (ÖTM) ist eine Konzeption in Zusammenarbeit von Netzbetreibern, Grundstückseigentümern, Behörden und Verbänden mit dem Ziel, den Eingriff in die Umwelt, der durch die Pflege und Wartung von Stromtrassen entsteht, möglichst gering zu halten. Im Rahmen dieses Managements sollen verschiedene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten entlang der Leitungstrasse gefördert werden. Je nachdem, welche Funktion der Lebensraum an der Trasse erfüllen soll, können beispielsweise Offenlandbiotope, Gehölzbiotope und Übergangsbereiche entwickelt werden. Der größte Netzbetreiber in Rheinland-Pfalz, Amprion, orientiert sich hierbei am Leitfaden der Deutschen Umwelthilfe „Vielfalt unter Strom“. Auch der Deutsche Verband für Landschaftspflege und die Bundesnetzagentur bzw. das Bundesamt für Naturschutz beschäftigen sich mit der Thematik bei Expert*innenworkshops.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es vonseiten der Landesregierung einen eigenen Leitfaden, wie die Entwicklung des ÖTM im Rahmen der Biotopvernetzung gestaltet und gesteuert werden kann?
2. Wo bzw. mit welchen Akteuren kommen ÖTM in Rheinland-Pfalz bereits zum Einsatz?
3. Trifft die Landesregierung Vereinbarungen mit den Netzbetreibern, dass ein solches ÖTM auch dauerhaft gewährleistet werden muss?
4. Wie schätzt die Landesregierung das Vorhandensein von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt an bzw. unter den Überleitungstrassen in Rheinland-Pfalz aktuell ein?
5. Gibt es Möglichkeiten beim Neubau, bei Sanierungen bzw. beim Ausbau von Trassen, Konzepte des ÖTM im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderungen in Planfeststellungsverfahren verbindlich vorlegen zu lassen?
6. Inwieweit gewährt die Landesregierung Förderungen für ein ÖTM?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein. Aus Sicht der Landesregierung stellt der von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) mit Unterstützung der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) erarbeitete Leitfaden eine ausreichende Handlungsanleitung zum ökologischen Trassenmanagement (ÖTM) unter Energietrassen dar.

Zu Frage 2:

Es handelt sich bisher um Pilotprojekte oder in Planfeststellungen auferlegte Maßnahmen der Netzbetreiber. Im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord gibt es eine zwischen der Oberen Naturschutzbehörde und Amprion getroffene Regelung zur Pflege des Sicherheitsstreifens nach dem Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Struth“ im Bereich des Schutzstreifens der 110- und 380-kV-Hochspannungsfreileitungen Koblenz – Niederhausen und Koblenz – Windesheim aus dem Jahr 1993.

Zu Frage 3:

Dies ist nicht vorgesehen. Eine dauerhafte Etablierung der ÖTM sollte vorzugsweise im Rahmen von Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz als Auflage zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen. Auch eine Vereinbarung als Ökokonto oder Festlegung als Kompensation für sonstige Eingriffe außerhalb der Energiefreileitungen ist möglich.

Zu Frage 4:

Lebensräume unter Überleitungstrassen werden entscheidend durch die Art und Weise der Freihaltungsmaßnahmen geprägt. In waldgeprägten Landschaften können die Trassenflächen für Teile der Offenlandarten Lebensräume oder zumindest Lebensraumstrukturen bieten. Von welchem Naturschutzwert diese Habitatqualitäten sind, wird jedoch neben dem Management in erster Linie von der lokalen standörtlichen Situation bestimmt (z. B. Böden, Nährstoffgehalte, Wasserversorgung, Hangneigung, Exposition). Eine gezielte Auswertung von Lebensräumen auf Überleitungstrassen liegt nicht vor. Die Bewertung von Lebensräumen sollte jedoch nicht nur die Situation auf den Trassen selbst, sondern deren funktionalen Verbund mit ihrer Umgebung berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Die Forderung nach einem ÖTM wird von den Oberen Naturschutzbehörden in Planfeststellungsverfahren zu Neu- oder Umbau von Leitungstrassen regelmäßig erhoben. Dieser Forderung wird über Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen auch in der Regel entsprochen.

Zu Frage 6:

Es erfolgen keine Förderungen von ÖTM aus Mitteln des Naturschutzes, denn das ÖTM folgt aus dem naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsgebot und ist deshalb als vergleichende Nebenbestimmung in die Genehmigung bei dem Neubau oder genehmigungspflichtigen Änderungen von Trassen aufzunehmen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin